Abonnenten, welche sich ihre Zeitungen durch Postbedienstete nicht überbringen lassen und kein eigenes Gefach halten, demanach auch weder Bestells noch Gefachgelb zahlen, sind verbunden, ihre Zeitungen regelmäßig mindestens in den ersten 3—4 Stunden nach deren Ankunft, wenn solche bei Tage erfolgt, und im Laufe des nächsten Vormittags, wenn die Zeitungen während der Nacht eintressen, abholen zu lassen, widrigenfalls die Bezahlung des Bestells und Gefachgeldes einzutreten hat.

Die Bestellgebuhr ift von dem Gefachhalter fur je de in das Gefach zu legende Zeitschrift ohne Rucksicht auf die Unzahl von Eremsplaren, welche von einem und demfelben Blatt gehalten wird, in ihrem regulativmäßigen Betrag stets nur ein fach zu zahlen.

6. 11.

Das Gefachgelb und bie Bestellgebuhren find gleichzeitig mit ber Pranumeration fur Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungegelder in Quartales und Ges mestralbetragen fich ergebenden Pfennige refp. heller werden

1	und	2	Pfennige	(Heller)	Bu.	1		1/4	Sg
4	*	5	=						
7		8	=	*	=			3/	=
10	=	11	5	=				1	
gerech	net.								

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals= und Gemestralbetragen fich ergebenden Bruchfreuzer werden fur voll gerechnet.

6. 13.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeistungsspedition mit derjenigen Ordnung und Punktlichkeit zu bewerksstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publicums erfordern, werden die Verleger der im fürstlichen Postsverwaltungsbezirk erscheinenden Zeitungen zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

a) Spatestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Berlagsorts von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit

übergeben werden foll, in Renntniß ju fegen.

b) Die von ber Postanstalt bestellten Eremplare sind zu den zwisschen Bormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten, je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit, und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

Es versteht sich hierbei von felbst, daß auch eine fruhere Ublieferung der Zeitungen an die Postanstalt zuläffig ift und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Unzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch Abtheis

lungsweife aufgegeben werden tonnen.

Berleger, welche eine langere als die festgesette Aufgabezeit in Unspruch nehmen, sind gehalten, die von der Postanstalt bestellten Eremplare nach einem demselben zugestellt werdenden Berzeichniß entsprechend zu verpacken, und die hiernach formirten Packete mit der Ueberschrift des Bestimmungsorts zu versehen und genau zu der ihnen bezeichneten Zeit der Post zur Spedition zu übergeben.

c) Die von der Postanstalt bestellten Eremplare sind vollständig zu liefern, im Unterbrechungs-, resp. Berhinderungsfalle ist zu Gunften der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonne-

mentsgeldern zu gewähren.

d) Defecte, welche mit nachfter Poft angemeldet werden, find un=

entgeltlich nachzuliefern.

e) Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche bem Postbebit übers geben sind, durfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementssperiode vorgenommen werden, und find, wie überhaupt jede Beranderung, im Preise und ber Erscheinungsweise der Blatter.

mindestens einen Monat zuvor der Postverwaltung anzuzeigen. Werden solche später angezeigt, so können solche von Seiten der Postanstalt nur mit dem Borbehalt berücksichtigt werden, daß sämmtlichen Abonnenten, welche bereits abonnirt haben, freigestellt bleibt, entweder Nachzahlung zu leisten oder die Bestellung gegen Rückgabe der etwa bereits gelieferten Eremplare aufzugeben.

Mus Preußen.

Der von dem Preußischen Handelsminister der Kammer vorgeslegte Postgeset: Entwurf enthalt unter andern auch eine für den Buchhandel wichtige Bestimmung. Bei Packeten soll der Postswang von 40 % auf 20 % ermäßigt werden. Unter den Gegensständen, welche ausschließlich durch die Post versandt werden muffen, sind als neu hinzugekommen, bemerkenswerth Zeit ungen, welche in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. Es wird bei Berathung dieses Gesessentwurfes sehr nothig sein, den gesetlichen Begriff "Zeitungen" sestzustellen. Möge man aber auch den Begriff nicht so weit ausdehnen, daß wichtige Interessen des Buchhandels und des freien Berkehrs durch die Handhabung des Gesetzes gesährdet werden.

Bur Berichtigung.

In Bezug auf den Auffat in Dr. 16 b. Bl. - Die Biblio= thet des Borfenvereins - burfte es gur Berichtigung bienen , daß bie barin ausgesprochenen Ibeen allerdings ichon fruber in bem engern Rreife bes Leipziger Buchhandlungsvorftandes angeregt mur= ben, und man barauf bin begann, eine fleine Sammlung von Schriften, welche fpeciell auf ben Buchhandel Bezug hatten, angu= legen. Es erhielt diefe Sammlung einen Schatbaren Bumachs burch die von dem verftorbenen P. G. Rummer hinterlaffenen buchhand= lerischen Schriften und Papiere. Man fam jedoch bald gu ber Ueberzeugung, bag, wenn die Ungelegenheit ihrer wirklichen Musbilbung und Bervollkommnung entgegengeführt werden folle, fie aus ihrem beschranften Birtungefreise heraustreten, und bas Gange ein Institut fur den gefammten beutschen Buchhandel werden muffe. Deshalb beschloß man, bas bereits Ungesammelte dem Borfenverein gu übermeifen, und befindet fich baffelbe ichon feit einer Reihe von Jahren in ben Sanden des Borfenvorstandes. Wie fcmierig es aber bei bem fteten Bechfel der Mitglieder und bes Wohnortes die= fes Borftandes ift, einem Institute, bas eine ftete Gorgfalt und Muf= ficht, und befonders eine genaue Renntnif feines Beftandes erfor= bert, mit ber nothigen Rraft und Ausbauer vorzustehen, liegt mohl am Tage. Bis baber fur bie Bermaltung ber offentlichen Ungele= genheiten bes Borfenvereins, nicht ein qualificirter Unterbeamte, ber in Leipzig fein Domicil haben muß, angestellt wird, durfte Man= des, mas fonft gefchehen tonnte, immer an der Unthunlichfeit in den beftehenden Berhaltniffen Sinderniffe finden.

Miscellen.

Bon Macaulan's "Gefchichte von England", die bereits durch zwei Uebersehungen in Deutschland verbreitet ist, werden binnen kurzem noch zwei erscheinen. Die eine bei G. Westermann in Braunschweig in neuer deutscher Uebersehung von Wilhelm Beseler, dem frühern Mitgliede der Statthalterschaft von Schlesswig-Holstein, der gegenwärtig zurückgezogen in Braunschweig lebt, und die andere ebenfalls in Braunschweig, bei Leibrock, von Ludwig B. Lemcke. Also vier Uebersehungen eines und desselben, wenn auch classischen Werkes!

Beranderung, im Preise und ber Erscheinungsweise der Blatter, in Paris erscheinende Ausgabe von Lamartine's "Geschichte